



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Material

zur Information

Bericht
der
„Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“

Berlin, den 9. Mai 2007

Bericht der "Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt"

1. **Vorwort** - Seite 2 -
2. **Auftrag der "Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt"** - Seite 4 -
3. **Herausforderungen** - Seite 5 -
4. **Kombination von Erwerbseinkommen und Arbeitslosengeld II, Mini- und Midijobs** - Seite 7 -
 - 4.1. Hinzuverdienst, Aufstocker, Kombieinkommen, Kinderzuschlag - Seite 7 -
 - 4.2. Mini- und Midijobs im Rahmen des Hinzuverdienstes - Seite 9 -
 - 4.3. Vorschläge zur Ausrichtung von Hinzuverdienst, Mini- und Midijobs - Seite 10 -
 - 4.4. **Lösungsvorschläge** - **Seite 12** -
5. **Kombilohn** - Seite 13 -
 - 5.1. Kombilohnmodelle in Deutschland - Seite 13 -
 - 5.2. Vorschläge zur Ausrichtung eines Kombilohns - Seite 13 -
 - 5.3. **Lösungsvorschläge** - **Seite 14** -
6. **Mindestlohn** - Seite 15 -
 - 6.1 Tarifvertraglicher Mindestlohn - Seite 16 -
 - 6.2. Gesetzlicher Mindestlohn - Seite 16 -
 - 6.3. **Lösungsvorschläge** - **Seite 17** -
7. **Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen** - Seite 18 -
 - 7.1. Vorschläge zur Integration Langzeitarbeitsloser mit besonderen Vermittlungshemmnissen - Seite 19 -
 - 7.2. **Lösungsvorschläge** - **Seite 19** -
8. **Effizienz des SGB II** - Seite 22 -
 - 8.1. Gesetzliche Grundlagen - Seite 22 -
 - 8.2. **Lösungsvorschläge** - **Seite 23** -
9. **Regionen mit besonders verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit** - Seite 25 -

Anhang

- Mitglieder der Kommission
- Zeitplan der "Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt"

1. Vorwort

Wir wollen die Arbeitslosigkeit energisch bekämpfen. Das ist das Ziel des gemeinsamen Regierungshandelns in der Großen Koalition.

Die Konjunktur gewinnt an Breite und Kraft. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich positiv. Bundesregierung und Wirtschaftsforscher erwarten in diesem und dem kommenden Jahr einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit und eine anhaltende Beschäftigungszunahme. Seit Februar 2006 geht die Arbeitslosigkeit Schritt für Schritt zurück. Allein im April 2007 lag (gegenüber dem Vorjahr) der Rückgang

- der Arbeitslosigkeit bei 823.817 (-17,2 %),
- der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen unter 25 Jahren bei 152.977 (-27,6 %),
- der Arbeitslosigkeit von Älteren über 50 bei 172.234 (-14,0 %),
- der Arbeitslosen im SGB II-Bereich bei 365.000 (-12 %) und im SGB III-Bereich bei 459.000 (-25 %).

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg kontinuierlich. Aktuell lag sie im Februar 2007 um 650.000 höher als im Vorjahr.

Aber die Herausforderungen am Arbeitsmarkt bleiben gewaltig. Insbesondere auch die Aufgabe, im Niedriglohnbereich eine zeitgemäße Ordnung zu schaffen.

Nach dem Einsetzungsbeschluss des Bundeskabinetts vom 23. August 2006 hat die AG Arbeitsmarkt mit ihrer Arbeit am 19. September 2006 begonnen und sich mit der Problematik im Niedriglohnbereich befasst. Unterstützt wurden die Beratungen in der AG Arbeitsmarkt durch Anhörungen mit externen Sachverständigen. Die AG Arbeitsmarkt hat insgesamt fünf Anhörungen im Zeitraum September 2006 bis Oktober 2006 zu folgenden Themen vorgenommen: Kombilohn, Mindestlohn, Hinzuverdienst/Mini- und Midijobs, Dritter Arbeitsmarkt für besonders schwer Vermittelbare und SGB II-Effizienz.

Mit diesem Bericht macht die AG die folgenden Lösungsvorschläge:

1. Für Jugendliche unter 25 Jahren, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind, wird ein „Qualifizierungskombi“ in Form einer Kombination aus Lohnkostenzuschuss und Qualifizierung umgesetzt. Dieser gilt für Jugendliche im SGB III und SGB II mit/ohne Berufsabschluss. Er ist als Ermessensleistung ausgestaltet und wird bei einem Bruttolohn von bis zu 1.000 Euro ausgezahlt. Das gesamte Instrument ist auf drei Jahre befristet.

2. Für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen werden neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Langzeitarbeitslose im ALG II-Bezug, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, bei denen der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente bisher erfolglos war und die besonders schwere Vermittlungshemmnisse (z. B. gesundheitliche und behindertenspezifische Einschränkungen, kein Berufsabschluss) aufweisen, werden besonders gefördert. In der laufenden Legislaturperiode soll für bis zu 100.000 Personen eine Förderung ermöglicht werden, um so sinnvolle Tätigkeitsfelder erschließen zu können. Die Fördervoraussetzungen werden spätestens alle 12 Monate überprüft.
3. Für Regionen mit besonders verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit soll mit dem Ziel einer baldigen Aktivität geprüft werden, ob und wie in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, betroffenen Ländern und Gemeinden durch öffentlich initiierte Investitionen u.a. gesellschaftlich sinnvolle Bürgerarbeit vor Ort organisiert werden kann.
4. Aus Bundessicht ist es innerhalb der bestehenden Organisationsformen für den effizienten Vollzug des SGB II erforderlich, dass alle Beteiligten Umfang und Grenzen ihrer eigenen Aufgaben und Befugnisse und der der anderen Akteure kennen und anerkennen. Die Rahmenbedingungen für eine effektive Integration sind zu stabilisieren. Die Energien und Fähigkeiten der Mitarbeiter sollen sich möglichst vollständig auf die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendigen Maßnahmen konzentrieren.

In den Bereichen

- Mindestlohn/Arbeitnehmerentendegesetz/Verhinderung sittenwidriger Löhne.
- Hinzuverdienst/Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

sieht die Arbeitsgruppe Handlungsbedarf, hat sich aber nicht auf gemeinsame Vorschläge einigen können. Ob und inwieweit die in der AG entwickelten Lösungsansätze weiterverfolgt werden, muss in der Koalition entschieden werden.

Die AG hat zum Ziel gehabt, sich mit ihren Vorschlägen zum Niedriglohnbereich an den gegebenen finanziellen Bedingungen zu orientieren. Ihre Realisierung muss sich insgesamt in den haushalts- und finanzpolitischen Kurs der Bundesregierung einfügen. Zusätzliche finanzielle Belastungen des Bundeshaushalts sind zu vermeiden.

Die Rolle der privaten Haushalte als Auftraggeber und Arbeitgeber hat vielfältigen Bezug zum Thema Niedriglohnbereich. Das Thema ist aber noch über diesen speziellen Bereich hinaus wirksam und sollte deshalb in geeigneter Weise umfassend – bald – zu einer zeitgemäßen Lösung geführt werden. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung muss außerdem der

Bekämpfung von Schwarzarbeit, die im Niedriglohnbereich besonders ausgeprägt ist, verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Nach Abschluss der Evaluierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erwarten die Mitglieder der Arbeitsgruppe zudem, dass die Bundesregierung zügig einen Vorschlag zur Straffung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums vorlegt.

2. Auftrag der "Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt"

Die Einsetzung der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt und ihr Auftrag wurde am 23. August 2006 im Kabinett auf Vorschlag von Bundesminister Franz Müntefering beschlossen. Er wurde mit der Leitung beauftragt.

Grundlage des Einsetzungsbeschlusses des Kabinetts war die Koalitionsvereinbarung: "Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, dass der so genannte Niedriglohnsektor an sich und seine Zusammenhänge mit der Gesamthöhe von Sozialtransfers an Bedarfsgemeinschaften einer Neuregelung bedürfen. Wir wollen einerseits sicherstellen, dass Löhne nicht in den Bereich der Sittenwidrigkeit heruntergedrückt werden können, aber andererseits Menschen mehr als bisher die Möglichkeit auch zur Beschäftigung mit niedrigen Einkommen anbieten. Trotz der sehr unterschiedlichen Programme der Parteien besteht Einigkeit, dass die große Koalition diese Fehlentwicklung beenden muss.

Wir werden deshalb die Einführung eines Kombi-Lohn-Modells prüfen, das sowohl die Aufnahme einfacher Arbeiten durch eine ausgewogene Kombination aus Arbeitslohn und Sozialleistung lohnend macht, als auch die Möglichkeit für zusätzliche Arbeitsplätze für einfache Tätigkeiten neu schafft. Klar ist dabei allerdings schon jetzt, dass die CDU, CSU und SPD weder eine dauerhafte Subvention von Unternehmen noch ein zusätzliches Arbeitsmarktinstrument einführen wollen.

Ziel ist es, die bestehenden Programme und die bestehenden Maßnahmen zur Lohnergänzung (vom ergänzenden Arbeitslosengeld II über das Einstiegsgeld bis hin zum Kinderzuschlag) zu bündeln und in einem erfolgreichen Förderansatz zusammenzufassen. Dazu werden wir eine Arbeitsgruppe einrichten, die die bestehenden Regelungen systematisch darstellt, die notwendige Transparenz herstellt und sie hinsichtlich ihrer Wirkung bewertet. Die Arbeitsgruppe wird die Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Abgabensystem und der verringerten Beitragsbelastung bei Mini- und Midi-Jobs in die Analyse einbeziehen. Das berührt auch die Themen Entsendegesetz und Mindestlohn und die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie."

Zur Begründung für die Einsetzung der AG Arbeitsmarkt führte Bundesminister Franz Müntefering am 23. August 2006 im Kabinett u. a. aus: *"Wir wollen in den kommenden Monaten – insbesondere im SGB-II-Bereich – weitere Weichen stellen am Arbeitsmarkt.*

- *Mehr Menschen sollen Arbeit haben. Vorhandene Arbeit muss aktiviert, neue Arbeit muss geschaffen werden.
Jede menschwürdige Arbeit ist ehrenwert.*
- *Arbeit soll fair bezahlt werden. Lohndumping geht zu Lasten der Arbeitnehmer und zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Sittenwidrige Löhne müssen verschwinden.*
- *Die Vermittlung im SGB II-Bereich muss noch effizienter werden. Das SGB II muss auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt orientiert bleiben. Darauf müssen auch die finanziellen Leistungen gerichtet sein.*
- *Mit den verfügbaren Mitteln sollen bessere Erfolge im Sinne der Arbeitslosen erzielt werden. Dies erfordert klare Zielvereinbarungen zwischen Bund und den Trägern der Grundsicherung vor Ort.*

Zwei Ansätze stehen dabei im Mittelpunkt:

- *Eine sinnvolle Ordnung im Niedriglohnbereich.*
- *Eine effizientere Organisation der Umsetzung im SGB II-Bereich, was auch Klarheit in den Zuständigkeiten erfordert...."*

3. Herausforderungen

Die Arbeitsgruppe hat sich entsprechend ihrem Auftrag vor allen Dingen mit drei großen Themenblöcken und Herausforderungen befasst: Dem Niedriglohnsektor, den Handlungserfordernissen für Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und den Fragen nach der Effizienz der Umsetzung des SGB II.

In Deutschland gibt es einen seit Mitte der 90er Jahre ständig anwachsenden Niedriglohnsektor¹. Im Jahr 2004 waren 18,4 %² aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Niedriglohnsektor beschäftigt. Die absolute Zahl der Vollzeitbeschäftigten im Niedriglohnsektor ist in etwa gleich geblieben (2003: ca. 3,6 Mio.).

¹ Niedriglöhne sind nach internationaler Definition Löhne bis unter 2/3 des Medianlohns (2004: im Westen 9,83 €, im Osten 7,13 €)

² IAB-Forschungsbericht 12/2006

Im Niedriglohnbereich arbeiten etwa 40 % der Geringqualifizierten, sie stellen aber nur ca. 25 % der Niedriglohnbeschäftigten. 75 % der zu Niedriglöhnen Beschäftigten verfügen über eine Berufsausbildung oder sogar ein Studium. Etwa 15 % der Vollzeitbeschäftigten, ca. 21 % der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten und rund 86 % der in Minijobs Beschäftigten erhalten Niedriglöhne. Frauen stellen etwa 70 % der Niedriglohnbeschäftigten.

Offenbar nimmt die Bindungskraft sowohl von Tarifvertragsparteien als auch von Tarifverträgen ab. Darüber hinaus werden auch niedrige Löhne gezahlt, die nicht ausschließlich produktivitätsabhängig sind und wegen der hohen Arbeitslosigkeit von einzelnen Arbeitgebern auch einfacher als früher realisiert werden können.

Mit ihrem Eckpunktepapier zur Dienstleistungsrichtlinie vom 6. März 2006 hat sich die Bundesregierung im übrigen auch vorbehalten, *"deutsche Arbeitnehmer vor einem sozial- und gesellschaftspolitischen nicht akzeptablen Lohndruck sowie vor nicht hinnehmbaren Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen zu schützen."*

Niedrige Löhne sind nicht gleichbedeutend mit niedrigem (Haushalts-) Einkommen. Lohn- und Gehaltseinkommen können durch weitere (Erwerbs-) Einkommen oder Transferzahlungen ergänzt werden.

So gehören zu den im Niedriglohnsektor Beschäftigten auch 560.000 sozialversicherungspflichtig und 520.000 geringfügig Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt nach den geltenden Regelungen im SGB II nicht zur vollständigen Deckung ihres Lebensunterhalts ausreicht. Sie erhalten ergänzendes Arbeitslosengeld II. Unter den bestehenden Regeln gibt es für manche dieser Personengruppe keinen besonderen Anreiz, ein auskömmliches Vollzeitarbeitsverhältnis anzustreben ("Teilzeitfalle").

In diesem skizzierten Gesamtkontext ergibt sich eine dreifache Herausforderung:

1. Wie lassen sich bezahlbare Arbeitsplätze für die Zielgruppe der Geringqualifizierten schaffen, die gleichzeitig einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme bieten?
2. Wie kann verhindert werden, dass Beschäftigte durch die Lohngestaltung ihres Arbeitgebers die öffentlichen Kassen über ergänzende Sozialtransfers übermäßig belasten?
3. Wie kann verhindert werden, dass es durch Lohndumping zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen konkurrierenden Unternehmen kommt?

[vgl. Ziff. 4, 5 und 6]

Eine bestimmte Gruppe von Langzeitarbeitslosen über 25 Jahren - genaue Zahlen lassen sich kaum berechnen - lässt sich nur schwer auf reguläre Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt

vermitteln. Bei dieser Gruppe, die sich häufig nur knapp oberhalb der Erwerbsunfähigkeitsschwelle befinden und in erster Linie durch mehrfache Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet sind, müssen veränderte oder neue Instrumente der Arbeitsmarktpolitik geprüft werden. [vgl. Ziff. 7]

Für alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende brachte der Bund im Jahre 2006 etwa 38,7 Mrd. € auf. Es ist und bleibt ständige Aufgabe, die Effizienz bei der Umsetzung der Vorschriften des SGB II zu verbessern und damit auch auf eine Entlastung der Haushalte von Bund und Kommunen hinzuwirken. [vgl. Ziff. 8]

4. Kombination von Erwerbseinkommen und Arbeitslosengeld II, Mini- und Midijobs

4.1. Hinzuverdienst, Aufstocker, Kombieinkommen, Kinderzuschlag

Vorrangiges Ziel des SGB II ist es, Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer den Bedarf deckenden Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Neben dem Einfordern eigener Bemühungen zur Beschäftigungsaufnahme fördert das SGB II daher gezielt die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses. So wird nach heutigem Recht ein Teil des (nicht bedarfsdeckenden) Erwerbseinkommens nicht auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angerechnet, weil davon ausgegangen wurde, dass dies den Arbeitsanreiz erhöhe. Andere Instrumente sollen bereits den Eintritt von Hilfebedürftigkeit verhindern: Deshalb wird Bedarfsgemeinschaften, die allein aufgrund des Bedarfs der in ihr lebenden Kinder hilfebedürftig würden, ein Kinderzuschlag gewährt.

(1) Hinzuverdienstregelungen

Aufgrund der Änderungen im Freibetragsneuregelungsgesetz gelten seit 1. Oktober 2005 im SGB II großzügigere Hinzuverdienstregelungen. Danach ist ein Pauschbetrag von 100 € anrechnungsfrei. Ab einem Einkommen von 101 € bis zu 800 € beträgt der zusätzliche Freibetrag 20% (d. h. die Transferentzugsrate liegt bei 80 %); bei einem Einkommen zwischen 801 € und 1.500 € (1.200 € bei Hilfebedürftigen ohne Kind) liegt der zusätzliche Freibetrag bei 10% (d. h. die Transferentzugsrate liegt bei 90 %). Diese Freibeträge werden addiert. Bei einem Einkommen von über 400 € bleiben bestimmte weitere Werbungskosten anrechnungsfrei, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge 100 € übersteigt (§ 11 Abs. 2, § 30 SGB II).

Diese Hinzuverdienstregelungen führen zu einem Kombieinkommen für erwerbstätige Hilfebedürftige, da das Erwerbseinkommen bedarfsabhängig durch Arbeitslosengeld II ergänzt

wird. Die Zahl der Leistungsempfänger, die trotz Erwerbstätigkeit den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht decken können und daher ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen (sog. Aufstocker), beläuft sich – Stand Juni 2006³ - auf ca. 1,08 Mio. Personen. In ca. 520.000 Fällen liegt die Höhe des Erwerbseinkommens der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Minijobs. Unter den Aufstockern finden sich aber im Niedriglohnbereich auch Beschäftigte, die trotz Ausübung einer Vollzeittätigkeit ihren Bedarf bzw. den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft nur durch den Bezug von ergänzendem Arbeitslosengeld II decken können. Fast 410.000 der 560.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die im Juni 2006 ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen, arbeiteten in Vollzeit. Hinzu kamen noch rd. 60.000 selbständig tätige Hilfebedürftige. Insgesamt ist rund ein Fünftel der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Teilzeit oder Vollzeit erwerbstätig, die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist somit nicht nur ein Hilfesystem für Arbeitslose.

Die derzeitigen Hinzuverdienstregelungen führen dazu, dass sich gerade mit einem niedrigen Erwerbseinkommen ein vergleichsweise hohes Haushaltseinkommen erzielen lässt. Es besteht ein Anreiz, dass ein Teil der Hilfebedürftigen zunächst ihren Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwirklichen und sich ggf. ergänzend etwas hinzuverdienen. Weiterhin wird vermutet, dass Arbeitgeber bei der Lohnsetzung die ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Leistungen zunehmend antizipieren.

Deshalb wird an der bestehenden Hinzuverdienstregelung im SGB II u. a. kritisiert, dass sie Fehlanreize zu einer Kombination von Erwerbstätigkeit in geringfügigem Umfang mit Arbeitslosengeld II setze. Solange z. B. wegen eines geringen Verdienstpoteziels die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig überwunden werden kann, führe die Vollzeitbeschäftigung gegenüber einer Teilzeitbeschäftigung mit ergänzendem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zu einer spürbaren Erhöhung des Haushaltseinkommens. Damit fehle ein wirksamer Anreiz, die Teilzeitbeschäftigung zugunsten einer Bedarf deckenden vollzeitnahen Beschäftigung auszudehnen ("Teilzeitfalle").

(2) Kinderzuschlag

Eine weitere bedarfsabhängige Einkommensergänzung durch staatliche Zusatzleistungen (Kombieinkommen) ist der Kinderzuschlag. Dieser wurde in § 6 a Bundeskindergeldgesetz eingeführt, um zu vermeiden, dass eine Bedarfsgemeinschaft trotz des Bezugs von Kindergeld allein wegen der in ihr lebenden Kinder hilfebedürftig wird. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 € monatlich je Kind und kann längstens drei Jahre gewährt werden, wenn die

³ Bericht der BA-Statistik, Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, Juni 2006; valide Daten liegen erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten vor.

Bedarfsgemeinschaft dadurch unabhängig wird von Arbeitslosengeld II. Derzeit gibt es ca. 60.000 Familien mit ca. 150.000 Kindern, die diese Leistung beziehen.

Seit Einführung des Kinderzuschlags im Jahr 2005 wurden bis Ende 2006 rund 830.000 Anträge gestellt, von denen allerdings nur ein kleiner Teil positiv beschieden wurde. In diesem Zeitraum wurden nur 12% aller erledigten Anträge bewilligt. Die Mehrzahl der Ablehnung beruht darauf, dass das erforderliche Mindesteinkommen unterschritten wird, d.h. die abgelehnten Familien sind in der Regel hilfebedürftig nach dem SGB II.

4.2. Mini- und Midijobs im Rahmen des Hinzuverdienstes

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einer monatlichen Entlohnung bis zu 400 €. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind nicht (mehr) auf eine Arbeitszeit von maximal 15 Wochenstunden beschränkt und auch als abgabenfreie Nebenbeschäftigung (Minijob im Nebenerwerb) möglich. Der geringfügig Beschäftigte zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge, der Arbeitgeber einen pauschalen Abgabenanteil von derzeit maximal 30,1% des Bruttolohns, das ist mehr als bei einer regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Davon werden 15 Prozentpunkte an die Gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozentpunkte an die Gesetzliche Krankenversicherung abgeführt. Zwei Prozentpunkte entfallen auf einheitliche Pauschalsteuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) sowie 0,1 Prozentpunkte auf Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft.

Midijobs sind dagegen steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit Bruttoverdiensten von 401 € bis 800 €. In dieser so genannten "Gleitzone" zahlen Arbeitgeber ihren vollen Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen, während die Arbeitnehmerbeiträge linear progressiv im Bereich bis 800 € angehoben werden, so dass ab dieser Schwelle die vollen paritätisch finanzierten Sozialversicherungsbeiträge von derzeit ca. 39,7% des Bruttoentgelts anfallen.

Im Zusammenspiel mit den in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltenden Hinzuverdienstregelungen nimmt die Anreizwirkung zur Ausdehnung eines Mini- oder Midijobs bis hin zur Vollzeitätigkeit bei Überschreitung der 100 €, 400 €, 800 €- und 1.200-€-Grenze stufenweise ab. Für Teilzeitbeschäftigte lohnt es sich mit zunehmendem Bruttoeinkommen weniger, die Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung zu überwinden.

4.3. Vorschläge zur Ausrichtung von Hinzuverdienst, Mini- und Midijobs

Die Arbeitsgruppe hat sich mit dem Gutachten des Sachverständigenrats und dem Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion sowie einem von Prof. Bofinger, Dr. Walwei u. a. im Auftrag des sächsischen Wirtschaftsministeriums angefertigten Gutachten befasst.

(1) Gutachten des Sachverständigenrats

Der Sachverständigenrat schlägt vor, die ersten 200 € des Hinzuverdienstes vollständig auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Durch die Einführung dieser Geringfügigkeitsschwelle soll die Beschäftigung mit geringen Stundenzahlen und damit auch geringen Verdiensten unattraktiv werden. Erst Verdienste, die zwischen 200 € und 800 € liegen, führen zu einem höheren Einkommen, indem ein Freibetrag von 50% für das zusätzliche Erwerbseinkommen eingeführt wird. Ab einem Einkommen von 800 € sollen die heute geltende Transferentzugsrate von 90% und die derzeitigen Höchstgrenzen für anrechnungsfreie Einkommen beibehalten werden.

Um gleichzeitig den Anreiz für die Leistungsempfänger zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erhöhen und die höheren Freibeträge im Bereich zwischen 200 € und 800 € finanzieren zu können, schlägt der Sachverständigenrat eine Absenkung der Regelleistung um 30% vor. Diejenigen, die keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, müssen eine angebotene Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung aufnehmen, um ihren Bedarf auf Basis des heutigen soziokulturellen Existenzminimums sichern zu können. Der Sachverständigenrat rechnet langfristig mit einer Zunahme der regulären Beschäftigung um 350.000. Dabei geht das Gutachten davon aus, dass ca. 400.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten eingefordert werden müssen, damit die angestrebte Wirkung erzielt wird. Die Reform soll weitgehend kostenneutral sein.

Parallel dazu empfiehlt der Sachverständigenrat, die Schwelle für Minijobs auf 200 € abzusenken und die Regelung für Minijobs im Nebenerwerb abzuschaffen. Die Gleitzone solle auf den Bereich zwischen 200 € und 800 € ausgedehnt werden. Dabei solle der Arbeitgeberanteil anfänglich 15% betragen und ebenso wie der Arbeitnehmeranteil (beginnend bei 0%) in der Gleitzone linear bis auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag angehoben werden.

(2) Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion

Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion und der unionsgeführten Länder zur Neuregelung des Hinzuverdienstes baut auf dem Konzept des Sachverständigenrats auf. Danach soll der Hinzuverdienst bis zu einem Einkommen von 400 € vollständig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und lediglich ein pauschaler Absetzbetrag von 40 € eingeräumt werden. Ab einem Einkommen von 401 € soll künftig eine deutlich geringere Transferentzugsrate als bisher gelten. Der

Sachverständigenrat empfiehlt hier eine Quote von 50 % bis zu einer Obergrenze von 800 Euro. Die genaue Ausgestaltung der Neuregelung bedarf aber noch der eingehenden Prüfung und darf weder zu höheren Kosten noch zu einem Anstieg der Zahl der Transferempfänger gegenüber heute führen.

(3) Gutachten von Prof. Bofinger / Dr. Walwei u. a.

Das Gutachten enthält neben weiteren Änderungsvorschlägen drei Kernelemente zur Neuordnung des Niedriglohnbereichs:

Statt des heutigen pauschalen Absetzbetrages in Höhe von 100 € und der Freibeträge bis 1.500 € soll eine durchgängige Transferentzugsrate von 85% bis zu einem Einkommen von 750 € für Alleinstehende und 1.300 € für Paare gelten. Alternativ könnten statt einer prozentualen Aufwandspauschale von 15% niedrige Pauschalbeträge bei Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung (60 € bzw. 120 €) eingeführt werden.

Bis zur Höhe des Grundeinkommens (750 Euro für Alleinstehende und 1.300 Euro für Paare) werden über eine "negative Einkommensteuer" die geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung – in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeitszeit (bis 15 Wochenstunden gar nicht, 15-30 Wochenstunden zu 50%, über 30 Wochenstunden zu 100%) – erstattet. An das Grundeinkommen schließt sich die Gleitzone an, in der der Transfer abgeschmolzen wird. Die Gleitzone endet für Alleinstehende bei 1.300 Euro und für Paare bei 2.000 Euro.

Gegebenenfalls können Erwerbstätige Wohngeld sowie Erwerbstätige mit Kindern ein erhöhtes Kindergeld erhalten. Für das erhöhte Kindergeld wird ebenfalls eine Gleitzone eingerichtet, deren Spanne sich nach der Anzahl der Kinder richtet.

Das Gutachten sieht weiterhin die Abschaffung von atypischen Beschäftigungsverhältnissen, wie den Mini- und Midijobs, vor. Für jede abhängige Beschäftigung soll ein einheitlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung in Höhe von jeweils rund 20 % (Änderungen ab 01.01.2007 sind berücksichtigt) zur Geltung kommen.

Das Modell sieht darüber hinaus die Einführung eines flächendeckenden, undifferenzierten Mindestlohns in Höhe von ca. 4,50 Euro vor. Dieser Mindestlohn orientiert sich in der Höhe am abgabenfreien Grundeinkommen bei Vollzeitbeschäftigung. (Alleinstehende) Vollzeitbeschäftigte erhalten demnach ab Wochenarbeitszeiten von 38 Stunden mindestens das Grundeinkommen von 750 Euro.

4.4 Lösungsvorschläge

Ziel ist es:

- Hilfebedürftigkeit im Niedriglohnbereich zu vermeiden,
- vollzeitnahe Beschäftigung zu unterstützen,
- Fehlanreize zur Aufnahme einer geringfügigen Erwerbstätigkeit zu beseitigen und,
- Inanspruchnahme von ALG II zu reduzieren.

Auf der Grundlage der vorliegenden Vorschläge von CDU/CSU bzw. SPD wird eine Lösung angestrebt.

Vorschlag CDU/ CSU:

1. Die bisherige Regelung für ALG II Empfänger mit einem Zuverdienst bis 800 € wird verändert.

Der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion und der unionsgeführten Länder zur Neuregelung des Hinzuverdienstes baut auf dem Konzept des Sachverständigenrats auf. (siehe Anlage) Danach soll der Hinzuverdienst bis zu einem Einkommen von 400 € vollständig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und lediglich ein pauschaler Absetzbetrag von 40 € eingeräumt werden. Ab einem Einkommen von 401 € soll künftig eine deutlich geringere Transferentzugsrate als bisher gelten. Der Sachverständigenrat empfiehlt hier eine Quote von 50 % bis zu einer Obergrenze von 800 Euro. Die genaue Ausgestaltung der Neuregelung bedarf aber noch der eingehenden Prüfung und darf weder zu höheren Kosten noch zu einem Anstieg der Zahl der Transferempfänger gegenüber heute führen.

Hierzu gibt es keine Einvernehmlichkeit in der Arbeitsgruppe.

Vorschlag SPD:

2. Für den Bereich über 800 Euro gibt es ebenfalls eine Änderung.

Ab einem Mindesteinkommen von 800 € und einer Mindestarbeitszeit (die noch festzulegen ist) wird ein Erwerbstätigenzuschuss gewährt. Der Erwerbstätigenzuschuss beginnt mit 20% bei 800 Euro. Er verläuft degressiv und wird mit steigendem Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze auf Null abgeschmolzen (für Paare entsprechend höher). Es ist zu prüfen, inwiefern die Regelungen bei Wohngeld und Kinderzuschlag hiermit verzahnt und der gewünschte Effekt

hergestellt bzw. verstärkt werden kann. Auch im Bereich unterhalb von 800 Euro gibt es eine Neuregelung des Zuverdiensts.

Auch zu diesem Vorschlag gibt es in der Arbeitsgruppe keine Einvernehmlichkeit.

5. Kombilohn

5.1. Kombilohnmodelle in Deutschland

Die klassische Definition des Kombilohns bezieht sich allein auf die Subventionierung des Arbeitnehmers, dessen geringer Lohn durch staatliche Transferleistungen ergänzt wird.. Modelle zur Subventionierung niedriger Erwerbseinkommen können im Grundsatz allerdings sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite des Arbeitsmarktes ansetzen oder Elemente beider Ansätze kombinieren.

Heute gibt es zahlreiche Kombilohnansätze: Zwei Beispiele für gesetzlich geregelte befristete Kombilöhne sind: das Einstiegsgeld im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 29 SGB II) und die Entgeltsicherung im Bereich der Arbeitslosenversicherung (§ 421j SGB III). Letztere wird im Rahmen der Initiative 50plus ausgebaut. Daneben wurden auf regionaler wie lokaler Ebene in den letzten Jahren eine Reihe von Modellprojekten erprobt. (siehe Anlage 5.1) Den Ländern bleibt es unbenommen, mit eigenen Mitteln neue eigene Modelle zu beginnen.

5.2 Vorschläge zur Ausrichtung eines Kombilohns

"Job-Bonus-Modell"

Der Vorschlag "Job-Bonus-Modell" der CDU und CSU sieht vor, dass bei der Einstellung eines älteren Langzeitarbeitslosen (über 50 Jahre) oder eines Jugendlichen unter 25 Jahren, der länger weder einen Ausbildungs- noch einen Arbeitsplatz gefunden hat, und bei Vorliegen zusätzlicher Vermittlungshemmnisse, ein Zuschuss von 40% des Bruttolohns gezahlt wird. Der Arbeitgeber erhält zwei Drittel der Förderung, der Arbeitnehmer ein Drittel. Die maximale Förderung des Arbeitgebers liegt bei 440 Euro im Monat und die des Arbeitnehmers bei 220 Euro im Monat.

Die Förderung soll als Ermessensleistung für Vollzeitstellen gewährt werden, um zu gewährleisten, dass es zu zusätzlichen Arbeitsplätzen kommt. Bei Jugendlichen ist eine Förderung bis zu einer Einkommensgrenze von 1.300 € Bruttomonatseinkommen und bei Älteren von 1.600 € Bruttomonatseinkommen vorgesehen. Die Förderung soll zunächst auf drei Jahre pro Förderfall

begrenzt sein. Länderspezifische Ausgestaltungen sollen innerhalb des Rahmens des Kombilohnmodells möglich sein. Durch den Kombilohn soll nicht nur die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert, sondern auch das dauerhafte Verlassen des Transferbezuges ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang wurde von der SPD betont, dass die geringe Qualifikation ein zentrales Arbeitsmarktrisiko darstellt. Um die Perspektiven der Jugendlichen dauerhaft zu verbessern, müsse die Weiterbildung und Qualifizierung systematisch vorangetrieben werden. Die diskutierten Kombilohnmodelle müssten deshalb im Sinne einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt mit Qualifizierungselementen verbunden werden.

5.3 Lösungsvorschläge

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, für langzeitarbeitslose Jugendliche, die schlechtere Startchancen haben, einen "Job-Bonus" in Form einer Kombination aus Lohnkostenzuschuss und Qualifizierung zu realisieren.

Die Jugendlichen sollen die Chance erhalten, sich am Arbeitsplatz zu bewähren und ihre Qualifikation zu verbessern. Sie sollen von der sozialen Integration im Betrieb profitieren und dadurch auch sonstige eventuell noch bestehende Vermittlungshemmnisse abbauen und damit erneute Arbeitslosigkeit vermeiden. Arbeitslose junge Menschen ohne Berufsabschluss haben besondere Schwierigkeiten, dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Um Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden, soll in den Fällen, in denen eine Integration mit den bestehenden Leistungen nicht möglich ist, der "Job-Bonus" neue Impulse setzen.

Die Förderung wird im SGB II und SGB III als Ermessensleistung auf drei Jahre befristet erprobt. Da auch Jugendliche im Rechtskreis des SGB III von längerer Arbeitslosigkeit und fehlendem Berufsabschluss betroffen sind, werden auch sie einbezogen. Grenze für die Förderung sollte ein Bruttolohn von bis zu 1.000 € pro Monat für eine Vollzeittätigkeit sein.

Zielgruppen sind arbeitslose Jugendliche ohne Berufsabschluss mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten und arbeitslose Jugendliche mit Berufsabschluss, die 6 Monate arbeitslos sind, wenn deren Integration aufgrund sonstiger Vermittlungshemmnisse erschwert ist.

Bei Einstellung eines Jugendlichen ohne Berufsabschluss und mindestens sechsmonatiger Arbeitslosigkeit soll der Arbeitgeber 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts als Lohnkostenzuschuss für bis zu 12 Monate erhalten. Davon sollten 35 Prozentpunkte als echter Lohnkostenzuschuss geleistet und 15 Prozentpunkte für eine Qualifizierung des Arbeitnehmers eingesetzt werden. Im Ergebnis handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss mit teilweiser

Zweckbindung. Bei der Qualifizierung sollte es sich um einfache Qualifizierungen handeln, die an betrieblichen Bedürfnissen ausgerichtet sind und auch modular aufgebaut sein können. Denkbar wäre eine Qualifizierung im Betrieb, die durch den Arbeitgeber bescheinigt und möglichst durch die Kammer zertifiziert wird. Ein Rückgriff auf Angebote eines Bildungsträgers wäre auch denkbar, sollte eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich sein. Zu bedenken ist, dass der Arbeitgeber den Jugendlichen ggf. hierfür freistellen muss. Die Qualifizierung soll auch dazu beitragen, das Nachholen des Berufsabschlusses zu erleichtern.

Für Jugendliche mit Berufsabschluss, deren Integration aufgrund sonstiger Vermittlungshemmnisse jedoch in den vorangegangenen sechs Monaten nicht gelungen ist, soll der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von mindestens 25 % und höchstens 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für bis zu 12 Monate erhalten. Im Vordergrund steht hierbei die tatsächliche und langfristige Integration in den Arbeitsmarkt.

Wie bei der Förderung von Jugendlichen ohne Berufsabschluss zielt auch diese Förderung auf die Vermittlung von Jugendlichen in eine Vollzeittätigkeit.

Entscheidendes Ziel für eine Förderung der Jugendlichen ist, dass sie eine Chance erhalten in Arbeit zu kommen, ihre Qualifikation verbessern, um erneute Arbeitslosigkeit vorbeugen zu können und von der sozialen Integration im Betrieb profitieren, um den Abbau von sonstigen Vermittlungshemmnissen voran zu treiben.

Durch das Gesetz zur Förderung der Beschäftigungschancen älterer Menschen wird die Entgeltsicherung für Arbeitnehmer zu einem Kombilohn mit zweijähriger Förderungsdauer ausgebaut. Eingliederungszuschüsse für die Beschäftigung älterer Langzeitarbeitsloser können künftig auch dann gezahlt werden, wenn keine individuellen Vermittlungshemmnisse vorliegen. Damit gibt es erste, auf die Situation älterer Arbeitnehmer abstellende arbeitsmarktpolitische Instrumente.

Die Koalition wird die Wirkungen dieser neuen Instrumente prüfen und zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob die Einführung zusätzlicher Instrumente zur Beschäftigungsförderung Älterer geboten ist. CDU und CSU haben dazu den Vorschlag für ein entsprechendes Kombilohn-Modell vorgelegt.

6. Mindestlohn

Im Zusammenhang mit der Frage, wie durch Arbeit ein die Existenz sicherndes Einkommen erwirtschaftet werden kann, aber auch im Kontext der Diskussion um Kombilöhne wird als Lösungsmöglichkeit die Einführung von Mindestlöhnen diskutiert.

6.1 Tarifvertraglicher Mindestlohn

In Deutschland werden Löhne grundsätzlich frei vereinbart bzw. auf der Grundlage von Tarifverträgen festgelegt. Jeder Tarifvertrag begründet Rechte und Pflichten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn sie tarifgebunden, d.h. Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind, die den anzuwendenden Tarifvertrag geschlossen haben. Nichtorganisierte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf tarifliche Leistungen, es sei denn, im Einzelarbeitsvertrag ist die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen vereinbart.

Ein nationales Instrument, Tarifverträge auch auf Tarifungebundene zu erstrecken, ist die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nach dem Tarifvertragsgesetz. Voraussetzung für die Allgemeinverbindlicherklärung ist der Antrag mindestens einer der Tarifvertragsparteien. Darüber hinaus müssen die an den Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen (50%-Klausel), die AVE im öffentlichen Interesse liegen und der mit je drei Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite besetzte Tarifausschuss der Allgemeinverbindlicherklärung zustimmen.

Im Unterschied zu einheitlichen gesetzlichen Mindestlöhnen sehen tarifvertragliche Mindestlöhne differenzierte Regelungen in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der jeweiligen Branche und Region vor. Tarifvertragliche Entgeltregelungen sind notwendigerweise je nach Branche unterschiedlich und orientieren sich an den jeweiligen Gegebenheiten.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ermöglicht die Erstreckung tarifvertraglicher Mindestlöhne, die dann grundsätzlich für inländische und für aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer dieser Branche gelten. Tarifvertragliche Mindestlöhne auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes existieren derzeit für das Baugewerbe, das Dachdeckerhandwerk, das Abbruchgewerbe und das Maler- und Lackiererhandwerk.

6.2 Gesetzlicher Mindestlohn

Innerhalb der EU haben 20 der 27 Mitgliedstaaten Mindestlohnregelungen. Keinen gesetzlichen Mindestlohn haben Dänemark, Finnland, Schweden, Italien, Österreich und Zypern. Mit Ausnahme von Zypern verfügen diese Länder über funktionale Äquivalente für einen gesetzlichen Mindestlohn, durch die eine flächendeckende kollektivvertragliche Mindestlohnsicherung gewährleistet wird. In den skandinavischen Ländern garantiert vor allem der hohe gewerkschaftliche Organisationsgrad eine nahezu vollständige tarifvertragliche Deckungsrate. In Österreich wird über die Pflichtmitgliedschaft der Arbeitgeber in der Wirtschaftskammer eine beinahe flächendeckende Tarifbindung sichergestellt. In Italien bewirkt die aus der Verfas-

sung abgeleitete Lohngarantie, dass Mindesttariflöhne auch von Unternehmen gezahlt werden, die nicht im Arbeitgeberverband sind.

Der monatliche Brutto-Mindestlohn variiert zwischen 82 € in Bulgarien und 1503 € in Luxemburg (zum Vergleich: USA = 753 € Anhebung angekündigt). In Westeuropa liegen die Werte zwischen etwa 7,50 und 8,70 Euro. Der Mindestlohn beträgt – vergleicht man die jeweiligen Länder - zwischen 30 und 50 % des Durchschnittsverdienstes.

Gesetzliche Mindestlöhne gelten in der Regel flächendeckend für alle Branchen und alle Arbeitnehmer und stellen die absolute Untergrenze der Entlohnung dar. Einige Länder differenzieren im Hinblick auf das Alter oder den Qualifizierungsgrad z. B. durch Sonderregelungen für Jugendliche oder Arbeitnehmer in Qualifizierungsmaßnahmen.

Kontrovers diskutiert werden die möglichen Beschäftigungswirkungen eines Mindestlohnes.

Darauf hingewiesen wird, dass ein im Vergleich zur Produktivität zu hoch angesetzter Mindestlohn negative Wirkungen haben könnte, ein zu niedrig angesetzter Mindestlohn keinerlei Wirkungen entfaltet. Teilweise wird angemerkt, dass sich die positiven Erfahrungen anderer Staaten wegen der anderen Rahmenbedingungen nicht so ohne Weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen. Insofern wird die Einführung von Mindestlöhnen von einem Teil der Sachverständigen kritisch gesehen oder abgelehnt; zumindest müsse die Einführung von Mindestlöhnen in eine Phase des konjunkturellen Aufschwungs fallen.

6.3 Lösungsvorschläge

Die AG hat wiederholt die Frage erörtert, ob und in welcher Weise Formen von Mindestlohn zur Lösung von Problemen im Niedriglohnbereich eingesetzt werden können.

Grundsätzliche Übereinstimmung gibt es für den Weg eines tariflichen Mindestlohnes durch Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Mögliches Vorgehen:

Alle Branchen erhalten das Angebot, in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen zu werden. Sie müssen dazu die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und in ca. einem Jahr gemeinsam einen Tarifvertrag für einen Mindestlohn entwickeln.

Danach werden entsprechende Branchen aufgenommen und einem Gesetzgebungsverfahren für Anfang nächsten Jahres zugeleitet. Grundsätzlich können aber auch danach Branchen die Aufnahme in das Entsendegesetz beantragen.

SPD: Durch Verordnung der Bundesregierung wird dieser vereinbarte Mindestlohn (wie bei Baugewerbe und Gebäudereiniger) allgemeinverbindlich erklärt. Mit dem Tarifausschuss wird dazu das Benehmen hergestellt.

CDU/CSU: Die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen wird nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes herbeigeführt.

Für den Bereich Sittenwidrigkeit/unangemessen niedrige Löhne/Auffangmindestlohn gibt es folgende Vorschläge:

CDU/CSU: Der Punkt der Sittenwidrigkeit wird im Sinne der Rechtsprechung fixiert. Generell heißt das, dass der örtliche Tariflohn oder der ortsübliche Lohn nicht um mehr als 1/3 unterschritten werden dürfen. Dabei wird allerdings eine (noch zu findende) Regelung vorgeschlagen, bei der ein Abschlag von 1/3 nicht mehr vorgenommen wird.

SPD: Es wird definiert, was ein nichtzulässiger unangemessen niedriger Lohn ist. Dabei wird ausgegangen von einem Eck-Bruttolohn eines alleinstehenden (kinderlosen) ALG II – Empfängers: 345 Euro und ca. 300 Euro KdU und Steuern und Abgaben, plus ca. 25 % (Wer arbeitet, soll mehr haben ...).

Es ist bisher nicht gelungen, diese beiden Ansätze kompatibel zu machen.

7. Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Ein Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen hat heute kaum Chancen auf dem regulären Arbeitsmarkt und ist voraussichtlich dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Unverändertes Ziel ist es, auch diesen Langzeitarbeitslosen dauerhafte Perspektiven aufzuzeigen und sie langfristig in reguläre Beschäftigung zu integrieren. Eine zügige Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist jedoch – auch mit den traditionellen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten – selbst bei deutlich verbesserter Konjunktur in aller Regel nicht möglich. Es geht darum, dass diese erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihre individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Teilhabe am Erwerbsleben erhalten und zur möglichst weitgehenden Sicherung ihres Lebensunterhaltes einsetzen. Das kann nur in Verbindung mit der Erschließung neuer Beschäftigungsfelder gelingen.

7.1 Vorschläge zur Integration Langzeitarbeitsloser mit besonderen Vermittlungshemmnissen

Die Arbeitsgruppe hat zu diesem Thema und den möglichen Konkretisierungen des Personenkreises und seiner Förderung eine Expertenanhörung durchgeführt. Übereinstimmung bestand dabei in der Einschätzung, dass es in Deutschland in der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine zahlenmäßig nicht geringe Personengruppe gibt, bei denen sich neben der Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse wie z.B. Sucht- und Schuldenprobleme, Schwerbehinderung, fehlende Qualifikation, Alter und fehlende Deutschkenntnisse häufen, und die daher selbst bei einer sehr deutlichen Verbesserung der Konjunktur nicht ohne weiteres vermittelt werden können. Für diesen Personenkreis müssen die bisherigen Anstrengungen, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, deutlich erhöht werden. Die Expertenanhörung hat gezeigt, dass es einfache Lösungen für die Zielgruppe nicht gibt.

7.2 Lösungsvorschläge

a) Grundsatz

Für Personen, bei denen vorausgegangene Integrationsversuche mit den bestehenden Arbeitsmarktinstrumenten nicht erfolgreich waren oder nach Einschätzung des Fallmanagers wegen fehlender Erfolgsaussichten ausscheiden, ist eine gezielte Beschäftigungsstrategie erforderlich. Dazu müssen dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten mobilisiert werden. Dabei ist zu beachten, dass bestehende Arbeit möglichst nicht verdrängt wird.

b) Förderungsfähiger Personenkreis

Zielgruppe sind Menschen, die nach realistischer Erwartung innerhalb der nächsten 24 Monate keine Chance haben, einen Platz auf dem regulären Arbeitsmarkt zu finden. Mit dieser Einschränkung sollen Mitnahmeeffekte minimiert und gleichzeitig verdeutlicht werden, dass die Alternative zur Förderung der dauerhafte Bezug von Arbeitslosengeld II wäre. Zu der Zielgruppe gehören daher Arbeitslose im SGB II-Bezug, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, bei denen der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente bisher erfolglos war und die besonders schwere Vermittlungshemmnisse (z. B. ohne Berufsabschluss, gesundheitliche oder behindertenspezifische Einschränkungen) aufweisen.

c) Art der Beschäftigung

Basis ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die tarif- oder ortsüblich entlohnt wird. Als Einsatzfelder bieten sich beispielsweise

- Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes
- die Sozialwirtschaft/soziale Betriebe und
- Integrationsunternehmen

an.

Der Fokus sollte insbesondere auf Tätigkeitsfelder gelegt werden, die bisher vernachlässigt werden, weil sie ökonomisch nicht ausreichend interessant sind, wo sich aber dennoch Einnahmen und eine teilweise Kostendeckung erreichen lassen (z.B. Concierge-Service in Wohnsiedlungen).

Integrationsunternehmen sind bereits heute in den Bereichen Facility-Management, Industrieansiedlungen, Hotel-/Gaststättengewerbe, Gemeinschaftsverpflegung und Einzelhandel aktiv.

Neben dem Einsatz im gewerblichen Bereich bietet auch der soziale Bereich vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten; hier geht es z.B. um Zusatzangebote in der Alten- und Jugendarbeit oder aber die Aufbereitung bzw. Wiederherstellung von Schulmöbeln. Auch die Bürgerarbeit bietet Möglichkeiten beispielsweise die Beschäftigung in Sportvereinen oder im Rahmen von zusätzlichen kulturellen Angeboten.

d) Förderansätze

Förderung für Arbeitgeber

Unternehmen, soziale Betriebe oder Integrationsunternehmen erhalten eine angemessene Förderung in Abhängigkeit von der Höhe des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, um diejenigen Produktivitätsnachteile auszugleichen, die aus der Arbeitsmarktferne der Arbeitssuchenden resultieren. Gleichzeitig wird dadurch ein Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen geleistet. Förderfähig sind ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die eine Entlohnung mindestens in Höhe der örtlich maßgeblichen untersten Tarifgruppe oder einer damit vergleichbaren ortsüblichen Entlohnung vorsehen. Der Umfang der Beschäftigung soll in der Regel einer Vollzeitstätigkeit entsprechen. Sie muss jedoch mindestens bei 50 % der regulären Arbeitszeit liegen. Bei einer Vollzeitstätigkeit darf die Entlohnung die Höhe der Leistung nach § 19 Satz 1

SGB II zuzüglich des Freibetrages nach § 30 SGB II nicht unterschreiten. Bei Teilzeitarbeit ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte des o. g. Betrags erreicht wird.

Integrationsunternehmen und soziale Betriebe können im Einzelfall, sofern dies vor Ort zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten erforderlich ist, zusätzlich Leistungen für besonderen Aufwand erhalten.

Arbeitnehmerförderung

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen die Perspektive auf Integration in den regulären Arbeitsmarkt behalten, die beruflichen Kompetenzen müssen soweit wie möglich ausgebaut werden. Dabei sind begleitende Hilfen wie z.B. Weiterbildungsmaßnahmen oder psychosoziale Dienstleistungen im Rahmen einer geförderten Beschäftigung unerlässlich. Die Verminderung der Vermittlungs- und Eigenaktivität ist zu vermeiden. Im Rahmen des Fallmanagements ist daher regelmäßig intensiv zu prüfen, welche Leistungen zur Eingliederung flankierend notwendig sind.

In diesem Zusammenhang kann für Arbeitsuchende, die noch an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung herangeführt werden müssen, eine Arbeitsgelegenheit vorgeschaltet werden.

Damit im Rahmen des Fallmanagements die Eingliederung auch auf Arbeitnehmerseite finanziell flankiert werden kann, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das Einstiegsgeld länger als 24 Monate zu gewähren.

Dauer der Förderung

Aufgrund der Arbeitsmarktferne der Zielgruppe muss eine auf einen längeren Zeithorizont angelegte ggf. dauerhafte Förderung möglich sein. Nur damit können auch neue Beschäftigungsfelder erschlossen werden. Die Fördervoraussetzungen werden spätestens alle 12 Monate überprüft. Diesem Zweck dient ein fachlich gesichertes Assessment und Fallmanagement.

e) Gesetzliche Grundlage und Finanzierung

Da es sich bei der betroffenen Personengruppe überwiegend um arbeitsmarktferne, arbeitslose Bezieher von Arbeitslosengeld II handelt, werden die notwendigen gesetzlichen Regelungen im SGB II geschaffen. Die Belange besonders betroffener Regionen werden im Rahmen der Mittelzuteilung berücksichtigt. In der laufenden Legislaturperiode soll für rund 100.000 Personen

eine Förderung ermöglicht werden, um so sinnvolle Tätigkeitsfelder sukzessive erschließen zu können. Die Umsetzung wird evaluiert.

8. Effizienz des SGB II

8.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst:

1. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Leistungsträger ist die Bundesagentur für Arbeit/Finanzierung erfolgt durch den Bund) sowie die sozial integrativen Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II (z.B. Schuldner- und Suchtberatung/finanziert durch die kommunalen Leistungsträger)
2. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II gem. § 19 Satz 1 SGB II). Diese Leistungen setzen sich zusammen aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungsträger ist die Bundesagentur für Arbeit/Finanzierung erfolgt durch den Bund) , aus den einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II und aus den Leistungen für Unterkunft und Heizung (finanziert durch die kommunalen Leistungsträger). Der Bund beteiligt sich im Jahr 2007 an den Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Bundesland Rheinland-Pfalz mit 41,2%, in dem Bundesland Baden-Württemberg mit 35,2% und in den übrigen Ländern mit 31,2%.

Im Rahmen der Experimentierklausel nach § 6a SGB II übernehmen bundesweit 69 zugelassene kommunale Träger auch die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, wobei die Finanzierung dieser Aufgaben weiterhin über den Bund erfolgt.

Obwohl nach dem SGB II weiterhin zwei verschiedene Leistungsträger existieren, sollen die Hilfesuchenden nur eine Anlaufstelle haben und im Bedarfsfall Leistungen aus einer Hand erhalten. Dazu wurden bundesweit 349 Arbeitsgemeinschaften ("ARGEn") gegründet, in denen die örtliche Agentur für Arbeit und die kommunalen Leistungsträger zusammenarbeiten .

Die auf Grund der Experimentierklausel zugelassenen kommunalen Träger erbringen die Leistungen der Grundsicherung vollständig in eigener Verantwortung und aus einer Hand. Das Experiment ist insbesondere auf alternative Modelle zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Wettbewerb der Agenturen für Arbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern ausgerichtet und wird evaluiert. Das BMAS wird den gesetzgebenden Körperschaften dazu bis 31. Dezember 2008 einen unter Beteiligung der Länder erstellten Bericht vorlegen, der die Grundlage für die Entscheidung über die künftige Organisationsform schaffen soll.

8.2. Lösungsvorschläge

BMAS und die Bundesagentur für Arbeit haben für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und der Agenturen in getrennter Trägerschaft Ziele vereinbart, die im Jahr 2007 erreicht werden sollen. Die SGB II-Zielvereinbarung wurde am 7. Februar 2007 unterschrieben. Die drei wichtigsten Ziele sind:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit: Ziel ist die Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch eine bessere Effizienz bei der Vermittlung und eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt, um damit die Ausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um mindestens 3,5 % zu senken ;
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit: Die Zahl der Integrationen soll bundesweit um 8,7 % gesteigert werden;
3. Verbesserung der Eingliederung unter 25-Jähriger: Für die Jugendlichen wurde eine Steigerung von 9,5 % vereinbart.

Um diese Ziele im Interesse der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Angehörigen zu erreichen, müssen die Rahmenbedingungen stimmen.

Handlungsfelder Effizienz SGB II

Die Rahmenbedingungen für eine effektive Integration sind zu stabilisieren. Die Energien und Fähigkeiten der Mitarbeiter sollen sich möglichst vollständig auf die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendigen Maßnahmen konzentrieren. Es bedarf - auch nach Ansicht der Sachverständigen - verlässlicher Rahmenbedingungen.

Zur Organisation

Grade Veränderungen in Verwaltungssystemen führen häufig zu Ineffizienzen, die ggf. bestehende Probleme noch vergrößern. Grundlegende Änderungen der Organisation sind vor Abschluss der Evaluierung der Experimentierklausel daher nicht vertretbar. Nur wenn die unterschiedlichen Organisationsformen nach der Startphase die Möglichkeit haben, sich unter Alltagsbedingungen zu bewähren, ist eine Evaluierung mit belastbaren Aussagen zur Effizienz möglich.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Zuordnung der Leistungen für Unterkunft und Heizung zur kommunalen Ebene sowie über die Verfassungsmäßigkeit der ARGEn ist im ersten Halbjahr 2007 zu rechnen. Je nach ihrem Ausgang kann sie gesetzliche Änderungen bei der Organisation des SGB II auch zu einem

früheren Zeitpunkt erforderlich machen. Ob und inwieweit Änderungsbedarf entsteht, kann zur Zeit nicht beurteilt werden.

Aus Bundessicht ist es innerhalb der bestehenden Organisationsformen für den effizienten Vollzug des SGB II erforderlich, dass alle Beteiligten Umfang und Grenzen ihrer eigenen Aufgaben und Befugnisse und der der anderen Akteure kennen und anerkennen. (siehe Anlage 8.2.) Die Ländervertreter/innen lehnen die in diesem Papier dargelegten Positionen ab.

Zum Personal

Damit die ARGEn in die Lage versetzt werden, dauerhaft qualifiziertes und motiviertes Personal zu beschäftigen, müssen die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden. Dieser Prozess ist bereits eingeleitet: Mit dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2007 werden 4.750 Stellen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung des SGB II ausgebracht, von denen 4.000 im Jahr 2007, die übrigen 750 im Jahr 2008 besetzt werden können. Die weitere Personalplanung wird zur Zeit von der BA erarbeitet und mit dem BMAS abgestimmt.

Die weiteren Rahmenbedingungen für den Einsatz in den ARGEn müssen verbessert werden. Dazu gehört die Bildung von Personalvertretungen und die Anpassung der tariflichen Regelungen von Bundesagentur und kommunaler Seite, damit die Beschäftigten gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erhalten.

Zum Leistungsrecht

Das Leistungsrecht wurde 2006 durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze und das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterentwickelt. Es erfolgten Änderungen zur Verbesserung der Verwaltungspraxis und zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Diese umfassen insbesondere die Einführung eines Sofortangebots zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft, neue Akzente zugunsten der Alterssicherung bei der Ausgestaltung des Schonvermögens, die Umkehr der Beweislast bei eheähnlichen Gemeinschaften, die ab 1. Januar 2007 geltende Verschärfung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen, die Verpflichtung der Leistungsträger, einen Außendienst zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch einzurichten und die Verbesserung der Möglichkeiten des Datenabgleichs zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch.

Die Kommunen sind gefordert, ein ausreichendes Angebot zur Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen.

9. Regionen mit besonders verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit

Es war nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe – aber wiederholt Gesprächsgegenstand – spezielle Lösungsansätze für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen zu suchen. Generell werden die im Bericht angesprochenen Maßnahmen auch in Regionen mit besonders verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit wirken. Aber:

Der Grad an Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Landesteilen sollte aber nicht weiter auseinander treiben. Es ist deshalb sinnvoll und aussichtsreich, gerade in dieser Phase einer spürbar positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt sich dieser Problematik zusätzlich anzunehmen.

Es sollte mit dem Ziel einer baldigen Aktivität geprüft werden, ob und wie in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und betroffenen Ländern und Gemeinden, durch öffentliche oder öffentlich initiierte Investitionen, durch Mobilitätshilfen angesichts einer großen Zahl offener Stellen, oder in Form zusätzlicher und dabei gesellschaftlich sinnvoller Bürgerarbeit vor Ort, Langzeitarbeitslosen, in Form sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Angebote an Arbeit in relevanter Zahl, für die Dauer einiger Jahre gemacht werden können.

Mitglieder AG Arbeitsmarkt

Leitung: Franz Müntefering, Bundesminister für Arbeit und Soziales

Stellv.: Gerd Andres, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Projektgruppenleitung

Kajo Wasserhövel, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesregierung

Dr. Thomas de Maizière, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Walther Otremba, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Rudolf Anzinger, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesländer

Karl-Josef Laumann, Minister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Dagmar Ziegler, Ministerin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Fraktionen

Laurenz Meyer, MdB

Dr. Ralf Brauksiepe, MdB

Max Straubinger, MdB

Ludwig Stiegler, MdB

Klaus Brandner, MdB

Andrea Nahles, MdB

Zeitplan AG Arbeitsmarkt

19.09.2006	Konstituierende Sitzung AG Arbeitsmarkt
28.09.2006	AG Arbeitsmarkt
11.10.2006	AG Arbeitsmarkt
26.10.2006	AG Arbeitsmarkt
07.11.2006	AG Arbeitsmarkt
21.11.2006	AG Arbeitsmarkt
29.11.2006	AG Arbeitsmarkt
13.12.2006	AG Arbeitsmarkt
29.12.2006	AG Arbeitsmarkt
01.03.2007	AG Arbeitsmarkt
26.03.2007	AG Arbeitsmarkt
25.04.2007	AG Arbeitsmarkt

Zeitplan Anhörung Sachverständige

28.09.2006	1. Anhörung zum Thema Kombilohn
04.10.2006	2. Anhörung zum Thema Mindestlohn
11.10.2006	3. Anhörung zum Thema Hinzuverdienst, Mini- und Midi-Jobs
18.10.2006	4. Anhörung zum Thema 3. Arbeitsmarkt
26.10.2006	5. Anhörung zum Thema SGB-II-Effizienz

Anlage zu Ziffer 4.4: Auszug aus den Empfehlungen der Arbeitsgruppe der CDU/CSU Bundestagsfraktion und der unionsgeführten Länder für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt der Bundesregierung

.....

"2. Bessere Anreize für den Übergang in den Arbeitsmarkt

Um das Leistungsrecht stärker auf die Integration in den Arbeitsmarkt auszurichten und die oben beschriebenen Probleme mit der derzeitigen Hinzuverdienstregelung zu lösen, wird vorgeschlagen, diese Regelung neu zu justieren und stärker als bisher an dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ auszurichten. Fordern bedeutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiv dazu beiträgt, seinen Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit zu bestreiten. Anreize zur Arbeitsaufnahme müssen verstärkt werden. Solange es für die Betroffenen ökonomisch günstiger scheint, sich auf ALG II und Minijob zu beschränken, ist der Antrieb zu voller Erwerbsarbeit gedämpft. Die Anreize beim Hinzuverdienst sind daher so zu setzen, daß derjenige, der mehr arbeitet, auch mehr in der Tasche hat. Leistung soll sich lohnen.

Am geltenden Regelsatz wird festgehalten. Grundsätzlich gilt außerdem: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige ... müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Wenn die zuständigen Behörden vor Ort und die Hilfebedürftigen selber diese gesetzliche Maxime beachten, die Träger die Hilfebedürftigen „umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit“ unterstützen (§ 14 Satz 1 SGB II) und auch die Sanktionsvorschriften (30% Kürzung bei erster Arbeitsverweigerung, 60% bei der zweiten und 100% Kürzung des Alg II bei der dritten Verweigerung) korrekt, aber konsequent anwenden, dann bedarf es keiner generellen Absenkung der Regelsätze, wie vom Sachverständigenrat vorgeschlagen, um diejenigen unter Druck zu setzen, die sich ihrer Pflicht zur Selbsthilfe entziehen. Der Vorschlag des Sachverständigenrates bietet auch keine Gewähr dafür, dass nicht, bei fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten, für eine Mehrheit des Hilfebedürftigen das vom Sachverständigenrat vorgeschlagene, niedrigere Niveau wieder angehoben werden müsste.

*In der Praxis zeigt das geltende Recht aber dennoch deutliche Schwächen. Der Anreiz, sich mit einem ausreichenden Arbeitseinkommen aus dem Transferbezug zu lösen, ist offenbar zu gering. Der **Vorschlag des Sachverständigenrates** zur Änderung der Hinzuverdienste geht daher im übrigen in die richtige Richtung und muss aus Sicht der CDU/CSU Bundestagsfraktion und der unionsgeführten Länder **Richtschnur für die Neujustierung** sein. Das bedeutet:*

- **Einkommen ab 401 Euro bleiben künftig deutlich stärker anrechnungsfrei als heute**; hier empfiehlt der Sachverständigenrat eine Quote von 50% bis zu einer Obergrenze von 800 € Monatsverdienst;
- **Bis 400 € findet künftig eine volle Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II statt**; Erwerbstätigkeit muss künftig wieder klar die Alternative und nicht die bequeme Ergänzung zum Transferbezug sein. Da die Minijobs in der Praxis auch keine Brücke in sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung sind, ist dieser Schritt im Sinne einer stärker arbeitsmarktbezogenen Ausgestaltung der Hinzuverdienste notwendig und auch gerechtfertigt. Der Sektor der haushaltsnahen Dienstleistungen muss gesondert geprüft werden.
- Der pauschale Grundfreibetrag wird deutlich auf 40 Euro herabgesetzt.
- Die **genaue Ausgestaltung** der Neuregelung bedarf aber noch der **eingehenden Prüfung** und darf weder zu höheren Kosten noch zu einem Anstieg der Transferempfänger gegenüber heute führen; außerdem muss beachtet werden, dass der Bereich, in dem die Transferentzugsrate 100% beträgt, wo sich also der Verzicht auf Transfereinkommen nicht lohnt, möglichst klein gehalten wird.
- Die „Vergütung“ der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (**1 € Jobs**) muss gesetzlich auf einem Niveau festgeschrieben werden, das verhindert, dass der, durch die neue Hinzuverdienstregelung geschaffene, stärkere Anreiz zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung, wieder unterlaufen wird."

.....

Anlage zu Ziffer 5.1.: Synopse zu früheren und neuen Kombilohnmodellen in Deutschland

Kombilohn-Modell	Zielgruppen	spezifische Tätigkeitsfelder	Förderbereich bzw. -grenzen	Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Zuschuss
<p>"Einstiegs geld Baden-Württemberg"</p> <p>1999-2002 800 Teilnehmer</p>	<p>Sozialhilfeempfänger</p> <p>je nach Region: Langzeitbezieher, Alleinerziehende, junge Erwachsene</p>	<p>keine Einschränkung, ("erster Arbeitsmarkt")</p>	<p>selbst gesuchte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</p> <p>Gewährung des ESG, sofern ohne Förderung weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht</p> <p>tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung</p>	<p>"Zuschuss zur Sozialhilfe" in Form eines zeitlich befristet erhöhten Freibetrags bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Sozialhilfe</p> <p>Bemessung des ESG je nach Region unterschiedlich, Orientierungsgröße: 50% des Bruttoeinkommen</p>
<p>"Mainzer Modell"</p> <p>bundesweit: 2002-2003 15.000 Förderfälle</p>	<p>Geringverdiener, Alleinerziehende, Kleinverdiener-Familien mit Kindern</p>	<p>Förderung häufig, jedoch nicht zwingend im sog. Niedriglohnbereich</p>	<p>beschränkt auf neu aufgenommene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse</p> <p>mind. 15 Stunden wöchentlich</p> <p>tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung</p>	<p>Zuschüsse zu den Arbeitnehmerbeiträgen der Sozialversicherung</p> <p>Höhe abhängig vom Einkommen und Familiengröße (max. 67 € für Ledige und 134 € für Alleinerziehende und Paare)</p> <p><u>und ggf.</u></p> <p>Kindergeldzuschlag für minderjährige Kinder, höchstens 75 EUR je Kind</p> <p>bis zum Einkommen von höchstens 1.740 € zzgl. 205 € jeweils für das zweite bis fünfte Kind</p>
<p>"Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative -SGI-"</p> <p>2000-2002 400 Förderfälle</p>	<p>Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, Geringqualifizierte (mind. 6 Jahre nicht ausbildungsadäquat beschäftigt), Langzeitarbeitslose</p> <p>(Einschränkungen auf o.g. Zielgruppen später entfallen)</p>	<p>Vorrangig kleine und mittlere Unternehmen, beihilferelevante Branchen ausgeschlossen</p>	<p>Förderdauer ursprünglich 18 Monate, später auf 36 ausgedehnt</p> <p>tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung</p> <p>Erwerb einen Anspruchs auf Qualifizierung (Arbeitnehmer)</p>	<p>Pauschaler Zuschuss zu den Arbeitgeberbeiträgen der Sozialversicherung</p> <p>Beim Bruttostundenlohn bis 10 DM (5,11 €) zu 100 %, bei höherem Entgelt sukzessive Verringerung bis auf Null beim Stundenlohn von 18 DM (9,20 €)</p> <p>Einzahlung von Arbeitnehmerbeiträgen in gleicher Höhe in einen örtlichen Qualifizierungsfond</p>

<p>Hamburger Modell</p> <p>seit März 2002 12.487 (bis einschl. Oktober 2006)</p>	<p>bis 1.1.05: Langzeitarbeitslose, von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte sowie Arbeitslose ohne (verwertbaren) Berufsabschluss, Sozialhilfebezieher seit 1.1. 2005: nur Bezieher von Alg II ab 1.10.2005: zusätzlich Bezieher von Alg</p>	<p>keine Beschränkung</p>	<p>Förderdauer max. 10 Monate (befristetes Arbeitsverhältnis: max. 6 Monate) zusätzliche Arbeitsverhältnisse mit mindestens 15 Stunden und einem sv-pflichtigen Verdienst von mehr als 400 und höchstens 1.700 € (1.500 € bei Alg- Beziehern) Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse nur bei einer Befristung von mehr als 3 Monaten</p>	<p>jeweils 250 € für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Teilzeit: 125 €) pro Monat einmalig: Qualifizierungsgutschei n in Höhe von 2.000 €</p>
---	---	---------------------------	---	--

<p>"Kombilohn-NRW" (Nordrhein- Westfalen)</p>	<p>Langzeitarbeitslos e, insbesondere - fehlende Berufsausbildung - Alter (50+) - Behinderung</p>	<p>Zivildienstleistungs- plätze, Wäschehol- und bringdienste, Dienstleistungen in Kooperation mit Unternehmen der Wohnungswirtschaft, Fair-Kaufhäuser, Integrationsunter- nehmen</p>	<p>sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung " im Niedriglohnbereich" tariflich oder ortsüblich entlohnt</p>	<p>Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbei- trägen: - 21% des Brutto- entgelts an Arbeitnehmer - 21% des Brutto- entgelts an Arbeitgeber fakultativ: Ergänzung um EGZ als Ausgleich für "Minderleistung"</p>
<p>"Niedersachsen- Kombi" (Niedersachsen)</p>	<p>langzeitarbeitslose ALG II-Empfänger, insbesondere - Jugendliche - Ältere</p>	<p>keine Einschränkung ("1.Arbeitsmarkt")</p>	<p>maximal 1.500 € Bruttoeinkommen bei Vollzeit ortsübliche Bezahlung</p>	<p>pauschaler Arbeitnehmer- zuschuss von 200 € pro Monat zzgl. 40 € je weiterem Familienmitglied pauschaler Arbeitgeberzuschuss von 400 € pro Monat ggf. Qualifizierungsgut- schein von 2.000 €</p>
<p>"Kombi-Lohn- Impulsprogramm für regionale Initiativen - KoLIPrI) (Baden- Württemberg)</p>	<p>ALG II-Bezieher ältere Arbeitslose, die die Voraus- setzungen der Entgeltsicherung nach § 421j SGB III erfüllen weitere Spezialisierung in regionalen Projekten, z.B. ältere Arbeitslose</p>	<p>Einsatz in Betrieben, die uneingeschränkt am Wettbewerb teilnehmen</p>	<p>Beschäftigungs- verhältnisse im untersten tariflichen oder ortsüblichen Entgeltbereich Förderobergrenze: bis zu 1.600 € Bruttomonatsentgelt wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden</p>	<p>keine Spezifikation durch Land Festlegung in regionalen Projekten unter Nutzung aller gesetzlichen Instrumente</p>

Anlage 8.2: Die Arbeitsgemeinschaften und ihre Träger im SGB II

A. Die Arbeitsgemeinschaft – ein Kooperationsmodell

I. Bündelung von Kompetenzen

Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Hilfe zur Selbsthilfe, die ausreichende materielle Sicherung der Betroffenen und eine bürgerfreundliche Verwaltung. Dafür werden die Kompetenzen der bundesweit operierenden Bundesagentur für Arbeit (BA) mit den Kompetenzen der ortsnah tätigen Kreise und kreisfreien Städte genutzt und in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gebündelt. Für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sollen die ARGEn Anlaufstelle und Ansprechpartner sein. Reformziel war, die Dienstleistungen der BA und der Kommunen gegenüber den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als Hilfe aus einer Hand auszugestalten: die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden durch die ARGEn einheitlich wahrgenommen.

Die Hilfe zur Selbsthilfe soll insbesondere dazu beitragen, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die schnelle und passgenaue Integration in Arbeit steht deshalb im Mittelpunkt. Akteure des örtlichen Arbeitsmarkts (Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsorganisationen) werden in die Anstrengungen zur Eingliederung Hilfesuchender in das Erwerbsleben einbezogen. Neben der unmittelbaren Integration in Arbeit haben die Leistungsträger des SGB II auch den sozialpolitischen Auftrag, die Integrationshemmnisse langzeitarbeitsloser Personen schrittweise abzubauen und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt ggf. auch durch die Erzielung von Integrationsfortschritten zu befördern.

Die Bündelung der Kompetenzen in den ARGEn soll es insbesondere ermöglichen, eine gemeinsame und optimal verzahnte Integrationspolitik zu verwirklichen, bei der regionale Besonderheiten berücksichtigt und die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes eingebunden werden. Synergieeffekte werden dadurch erschlossen, dass die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger die ARGE als Plattform für eine Verständigung und Abstimmung über alle wesentlichen Fragen einer bürgernahen und effektiven Leistungserbringung nutzen. Durch kooperative und partnerschaftliche Zusammenarbeit entscheiden die Leistungsträger in der Trägerversammlung der ARGE über alle wichtigen Fragen.

Klar ist: Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll nur soweit wie erforderlich zentral und soweit wie möglich dezentral und eigenverantwortlich erfolgen. Flexibilität und Souveränität der ARGEn liegen im Interesse der Arbeitsuchenden.

Die ARGE ist mehr als die Summe ihrer Mitglieder. Sie lebt vom konstruktiven Zusammenwirken ihrer Mitglieder, deren Aufgaben sie wahrnimmt.

Die Agenturen für Arbeit sind für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Beratung und Vermittlung, Arbeitsgelegenheiten) verantwortlich. Die BA führt den Zielvereinbarungsprozess des Bundes mit den ARGEn durch und unterstützt die Praxis durch ihre Handlungsempfehlungen.

Die Kreise und kreisfreien Städte tragen als kommunale Träger die Verantwortung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung und die besonderen sozialintegrativen Leistungen für die Eingliederung ins Erwerbsleben, die Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen.

In den lokalen Zielvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und den ARGEn vor Ort werden die bundesweite Zielvereinbarung konkretisiert, Ziele der kommunalen Träger festgelegt und regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Die Zusammenarbeit der Leistungsträger in den ARGEn vor Ort hat sich stabilisiert. In aller Regel arbeiten die Agentur für Arbeit, der kommunale Träger und die Beschäftigten in den ARGEn eng und vertrauensvoll zusammen. Gleichwohl ist es wichtig, dass Einvernehmen über die Rolle und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Partners bestehen, um Konfliktfälle vermeiden und Konflikte lösen zu können. Für die Rechtmäßigkeit der Leistungen und die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel ist der jeweilige Träger verantwortlich. Die insoweit bestehenden Rechtsvorschriften sind auch bei einer Zusammenarbeit in der ARGE verbindlich.

II. Die ARGE als Regelfall

Die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen und die Bildung von ARGEn ist der gesetzlich vorgesehene Regelfall. Von 381 kommunalen Trägern (ohne zugelassene kommunale Träger, Berlin entsprechend der Zahl seiner Bezirke mit 12 gezählt) haben sich 362 (rd. 95%) für die Zusammenarbeit in 356 ARGEn entschieden. 19 Agenturen für Arbeit bzw. Kommunen nehmen die Aufgaben getrennt wahr.

Im Januar 2007 hatten 207 ARGEn (rd. 58 %) § 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung anerkannt (dazu unten). In Folge der Anerkennung der Rahmenvereinbarung wurde in 141 ARGEn (rd. 40 %) ein Vertrag zur Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln auf die ARGE abgeschlossen. Am Zielvereinbarungsprozess für das Jahr 2006 haben sich rd. 92 % der ARGEn beteiligt; am Zielvereinbarungsprozess für das Jahr 2007 waren es 99,2 % der ARGEn.

Durch Rechtsverordnung wurden 69 kommunale Träger als Träger der Leistungen nach SGB II zugelassen. Die zugelassenen kommunalen Träger übernehmen für sechs Jahre auch die Aufgaben der BA als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und sind für rd. 13% aller SGB II - Leistungsempfänger zuständig.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die ARGEn nehmen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Auftrag der beiden Träger wahr. Die ARGE selbst ist nicht Leistungsträger; gleichwohl ist sie – unabhängig von der gewählten Rechtsform – rechtlich eigenständiger Dritter. Der Geschäftsführer vertritt die ARGE nach außen. Wichtiges Organ der ARGE ist die Trägerversammlung. Ihre Aufgaben sind im Errichtungsvertrag beschrieben.

Der Auftrag zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agenturen für Arbeit folgt aus dem Gesetz (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II). Die Aufgaben der Kommunen nehmen die ARGEn aufgrund eines rechtsgeschäftlichen Auftrags wahr (§ 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II). Damit die beiden Träger ihrer

Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben entsprechen können, haben sie grundsätzlich die gleichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die ARGE.

I. Verantwortung der Leistungsträger

1. Gesamtverantwortung

Der BA obliegt als Leistungsträger nach dem SGB II für die ihr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gesamtverantwortung, soweit nicht zugelassene kommunale Träger zuständig sind. Gleiches gilt für die Kreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Diese Verantwortung beider Leistungsträger besteht unverändert, auch soweit und solange diese Aufgaben im Rahmen eines gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Auftrages durch eine ARGE gem. § 44b Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 SGB II wahrgenommen werden.

Die jeweilige Verantwortung als Leistungsträger bleibt umfassend. Sie beinhaltet für die jeweiligen Aufgaben des Leistungsträgers - dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entsprechend und zur Vermeidung von Vermögensschäden - die Gewährleistung einer rechtmäßigen, einheitlichen Entscheidungspraxis und einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

2. Umsetzungsverantwortung

Soweit die Aufgaben der Leistungsträger von ARGEen wahrgenommen werden, besteht eine gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der ARGE für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Umsetzungsmitverantwortung).

Die Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einer ARGE geht von einer engen Kooperation aus und erfordert einen partnerschaftlichen Umgang miteinander. Ziel ist eine konsensuale Umsetzung des SGB II. Dazu gehört, dass möglichst einvernehmlich in den ARGEen agiert wird.

Einseitige Eingriffe der Leistungsträger als Auftraggeber der ARGE für ihren jeweiligen Aufgabenbereich sollen daher die Ausnahme sein, können aber wegen der Verantwortung als Leistungsträger grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Anmerkung:

Soweit die Aufgaben der BA als Träger der Grundsicherung allein von den Agenturen für Arbeit erfüllt werden (getrennte Aufgabenwahrnehmung), trägt die BA für diese Aufgaben die volle Umsetzungsverantwortung. Entsprechendes gilt für die kommunalen Träger in Bezug auf ihre Aufgaben als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

3. Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der ARGEen vom 1. August 2005

Die Rahmenvereinbarung zur „Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II“ vom 1. August 2005, die vom Bundesministerium, der BA, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund unterzeichnet wurde, trägt dem Wunsch nach weitgehender De-

zentralisierung der Umsetzungsverantwortung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Rechnung.

Die BA ist mit der Rahmenvereinbarung eine Selbstbeschränkung eingegangen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verzichtet wird. Die BA beschränkt sich in diesem Fall auf die Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung. Nimmt die ARGE die Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung nicht in Anspruch, nimmt die Agentur für Arbeit die Leistungsträgerverantwortung und die Umsetzungsmitverantwortung weiter in vollem Umfang wahr.

Die Rahmenvereinbarung stärkt die Geschäftsführung der ARGEen insbesondere dadurch, dass die BA und die kommunalen Spitzenverbände darauf hinwirken, die Bewirtschaftung von Bundesmitteln und die Direktionsbefugnisse für das Personal der BA in der ARGE auf die Geschäftsführer der ARGEen zu übertragen.

Außerdem wird die dezentrale Verantwortung gestärkt. Bei ARGEen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung erfüllen, verzichtet die BA auf Weisungen zur operativen Umsetzung. Sie verzichtet außerdem darauf, von den ARGEen Rechenschaft über das auftragsgemäße Handeln, d.h. alle Leistungsfälle zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung zu verlangen. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die Einhaltung der von den ARGEen anerkannten Mindeststandards bei der Leistungserbringung, der Controlling-Berichterstattung einschließlich des Benchmarking und der jährlich abgeschlossenen bundesweiten Zielvereinbarung sicherzustellen und auf diese Weise ihre Gewährleistungsverantwortung zu erfüllen.

Die Auftraggeberfunktion der jeweiligen Agentur für Arbeit bleibt dabei unberührt. Weisungen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und zur Einhaltung der Zielvereinbarungen erteilt werden, werden aber auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt.

Die Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung findet nur unter den genannten Voraussetzungen statt. Halten die ARGEen die anerkannten Voraussetzungen ein, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Aufgaben korrekt erledigen.

Bei ARGEen, die die Rahmenvereinbarung nicht anerkannt haben, liegen die Voraussetzungen für eine Stärkung der Geschäftsführung der ARGEen nicht vor. Die Bewirtschaftung von Bundesmitteln und die Direktionsbefugnisse für das Personal können dann nicht auf die Geschäftsführer der ARGEen übertragen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung).

II. Aufsicht

Werden die Aufgaben der Leistungsträger durch ARGEen wahrgenommen, ist zu unterscheiden zwischen der Aufsicht über die ARGE als Organisation und der Aufsicht über die Aufgaben, die die ARGEen auf Grund gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Auftrags für die beiden Leistungsträger wahrnehmen.

1. Aufsicht über die ARGE als Organisation

Die Rechtsaufsicht über die ARGE wird nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II von den zuständigen Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geführt. Gegenstand dieser Aufsicht ist die ARGE als solche, d.h. der organisationsrechtliche Rahmen der Aufgabenwahrnehmung (z.B. Gründung, Errichtung, Änderung und Beendigung der ARGEen, die Einhaltung der organisations-bezogenen Rechtsnormen, die Einhaltung von Rechtsnormen z.B. zum kollektiven Personalrecht).

2. Aufsicht hinsichtlich der Aufgaben der BA

Soweit Leistungen der BA nach dem SGB II erbracht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), führt das BMAS die Rechts- und die Fachaufsicht über die BA. Das BMAS kann der BA Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden (§ 47 Abs. 1 SGB II). Es kann die BA anweisen, durch die Agentur für Arbeit die Befugnisse als Auftraggeber eines gesetzlichen Auftrags (siehe III.) gegenüber einer ARGE auszuüben.

Die BA als Träger der Leistungen hat die Rechts- und Fachaufsicht über ihre nachgeordneten Dienststellen. Die Agenturen für Arbeit haben als Auftraggeber eines gesetzlichen Auftrags gegenüber den ARGE n die sich aus § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II, §§ 93, 89 Abs. 3, 5 SGB X ergebenden Befugnisse. Darunter fallen nicht Fragen der Organisation und des gemeinsamen Dienstbetriebes; hierfür können jedoch haushaltsrechtliche Befugnisse bestehen.

Die BA hat ferner die Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch wenn diese ihre Arbeitsleistung in der ARGE erbringen.

3. Aufsicht hinsichtlich der Aufgaben der kommunalen Träger

Soweit die kommunalen Träger Leistungen nach dem SGB II erbringen, obliegt die Aufsicht – entsprechend dem Landesrecht – den zuständigen Landesbehörden.

Die Einwirkungsmöglichkeiten der kommunalen Träger auf die ARGE n richten sich nach den Vorschriften des SGB X (§ 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II, § 89 SGB X) in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des Landesrechts. Auch diese beziehen sich nicht auf die organisatorischen Fragen.

Die kommunalen Träger haben außerdem die Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch soweit diese ihre Arbeitsleistung in der ARGE erbringen.

III. Einwirkungsmöglichkeiten der Leistungsträger auf die ARGE

Der Grundsatz des partnerschaftlichen Umgangs gilt auch für die Einwirkung auf die ARGE. Dazu gehört, dass möglichst einvernehmlich in den ARGE n agiert wird. Einseitige Eingriffe der Agentur für Arbeit oder des kommunalen Trägers als Auftraggeber sollen die Ausnahme sein, können aber vor dem Hintergrund der jeweiligen Verantwortung als Leistungsträger auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Einwirkungsmöglichkeiten beider Leistungsträger bestehen

1. als Mitglied der ARGE im Rahmen des Errichtungsvertrages in der Trägerversammlung der ARGE,
2. als Auftraggeber eines gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Auftrags gegenüber der ARGE, vertreten durch den Geschäftsführer.

Als Steuerungsinstrumente werden insbesondere Zielvereinbarungen und Zielnachhaltung eingesetzt.

1. Einwirkungsmöglichkeiten als Mitglied der ARGE in der Trägerversammlung

Der oder die Vertreter der Agentur für Arbeit bzw. des kommunalen Trägers können in der Trägerversammlung die im Errichtungsvertrag vereinbarten Befugnisse wahrnehmen. Dies sind in erster Linie die Entscheidungen über die organisatorische Gestaltung. Dazu gehören: die Bestellung des Geschäftsführers, die Wahl des Standorts, die Unterbringung, die Öffnungszeiten

und die telefonische Erreichbarkeit. Außerdem kann die Trägerversammlung über Schwerpunkte der regionalen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen Bund und BA entscheiden. Das Mehrheitsprinzip gilt, sofern nicht der Errichtungsvertrag Abweichendes festlegt.

2. Einwirkungsmöglichkeiten als Auftraggeber eines gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Auftrags gegenüber der ARGE

a) Allgemein

Unabhängig von der Art des Auftrages bestehen für die ARGE als Auftragnehmer der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers gesetzliche Pflichten. Die ARGE ist im Rahmen des gesetzlichen wie des rechtsgeschäftlichen Auftrages verpflichtet, ihren Auftraggebern die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen (§ 44b Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II i.V.m. § 89 Abs. 3 und 5 SGB X). Die ARGE muss auftragsgemäß handeln. Dazu können die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger sie, soweit erforderlich, an ihre Auffassung binden und ihr für den jeweiligen Aufgabenbereich Weisungen erteilen (§ 44b Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X).

Der kommunale Träger als Auftraggeber eines rechtsgeschäftlichen Auftrages ist darüber hinaus berechtigt, die Ausführung des Auftrags in seinem Aufgabenbereich jederzeit zu prüfen (§ 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II i.V.m. § 89 Abs. 3 und 4 SGB X).

Das Weisungsrecht der Agentur für Arbeit gegenüber der ARGE wird ausschließlich durch die jeweilige Agentur als Auftraggeber der ARGE ausgeübt. Es bedarf im Einzelfall oder für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen einer ausdrücklichen „Übersetzung“ und Übermittlung zentral erforderlicher Weisungen durch die jeweilige Agentur für Arbeit vor Ort. Entsprechendes gilt für zentral ausgelöste Auskunfts-/Mitteilungsverlangen.

Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger haben - jeweils für "ihren" Aufgabenbereich - gegenüber den ARGEn die gleichen Befugnisse. Das bedeutet z.B., dass die Agentur für Arbeit keine Vorgaben für die Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung machen kann. Andererseits kann der kommunale Träger keine Vorgaben über die Auslegung von Rechtsvorschriften zur im gesetzlichen Auftrag der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts machen. Einzelvertragliche Regelungen in den Errichtungsverträgen sind vor Ort bindend, soweit sie nicht gegen Rechtsvorschriften einschließlich des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Soweit einzelvertragliche Regelungen allerdings gegen Rechtsvorschriften einschließlich des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen, können die Leistungsträger im Rahmen ihres gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Auftrags auch über entgegenstehende Vereinbarungen (z.B. einzelvertragliche Regelungen) oder anderweitige Mehrheiten in der Trägerversammlung hinweg Weisungen erteilen. Solche Weisungen sollen nach Möglichkeit auf Einzelfälle beschränkt werden. Weisungen mit allgemeiner Gültigkeit sind jedoch möglich, insbesondere um die rechtmäßige einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen.

b) Verträge und untergesetzliche Vereinbarungen

Grundlage für die Zusammenarbeit in den ARGEn sind Errichtungsverträge. Diese bestimmen die Grundsätze der Zusammenarbeit und die gemeinsamen Entscheidungen in der Trägerver-

sammlung in Fragen des Geschäftsablaufs, des Personals, der Qualifikation und der arbeitsmarktpolitischen Strategie, sofern nicht Entscheidungen der Geschäftsführung überlassen sind. Das BMAS soll - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen - jährlich mit der BA eine Zielvereinbarung zur „Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ schließen. Die BA nimmt ihre Gesamtverantwortung in erster Linie im Rahmen einer Globalsteuerung über bundesweit vereinbarte Ziele wahr..

3. Gegenseitige Information und Rückmeldung

Über die sich aus der gesetzlichen Regelung und der Zusammenarbeit in der ARGE ergebenden Einwirkungsmöglichkeiten hinaus, ist eine Verzahnung der Aufgabenstränge der beiden Leistungsträger in der ARGE notwendig. Zahlreiche Regelungsgegenstände berühren die Verantwortungsbereiche beider Träger.

Die Auftraggeber der ARGE sollen daher ein gegenseitiges Informationsverfahren praktizieren, um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen. Diese gegenseitige Information soll verhindern, dass ein Auftraggeber gegenüber der ARGE Maßnahmen ergreift, ohne dass der andere Auftraggeber vorher darüber informiert wurde. Ziel ist es durch frühzeitige Einbindung und Information des jeweils anderen Auftraggebers über Initiativen und Vorgaben an die ARGE, Widersprüche für die Bearbeiter zu vermeiden und die Akzeptanz der gemeinsamen Integrationspolitik vor Ort zu erhöhen.

Über zentral motivierte Weisungen bzw. Auskunfts-/Mitteilungsverlangen der Agentur für Arbeit wird der kommunale Träger zeitgleich mit der ARGE unterrichtet. Es besteht jederzeitige Gelegenheit für den kommunalen Träger hierzu Rückmeldung gegenüber der Agentur für Arbeit zu geben.

Das Informations- und Rückmeldeverfahren soll auch ein lernendes System schaffen, in dem die praktischen Erfahrungen im Gesetzesvollzug aufgenommen und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Erfolgreiche Praxisbeispiele sollen ausgewertet und anderen ARGEen zugänglich gemacht werden.

IV. Zusammenfassung

Die BA und die kommunalen Träger sind gesetzliche Leistungsträger der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB II. Das bedeutet insbesondere, dass sie

- die Verantwortung für eine rechtmäßige und einheitliche Entscheidungspraxis der ARGEen hinsichtlich der ihnen obliegenden Leistungen einschließlich der Mittelverwendung tragen; dazu handeln sie als Mitglieder der ARGE kooperativ und partnerschaftlich und streben eine gegenseitige Information beim Erlass von Weisungen an;
- soweit erforderlich ihre Befugnisse als Auftraggeber gegenüber den ARGEen ausüben und ggf. mittels geeigneter und angemessener Einwirkungsinstrumente durchsetzen.

Die Organisationsform der ARGE wurde konzipiert, um die an der Integration in den Arbeitsmarkt orientierten Leistungen ortsnahe und einheitlich zu erbringen. Sie wird so erfolgreich sein, wie ihre Partner zu Kooperation bereit und fähig sind. Sofern sich diese Organisationsform in der Praxis weiterhin bewährt, kann sie beispielgebend sein für eine bürgerfreundliche und dezentrale Aufgabenwahrnehmung auch bei weitgehend zentraler Leistungsfinanzierung.